



SATZUNG

GTEV D'Chiemseer Breitbrunn e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Gebirgstrachtenerhaltungsverein (GTEV) führt den Namen „D'Chiemseer Breitbrunn“ e.V., hat seinen Sitz in Breitbrunn am Chiemsee und ist im Vereinsregister eingetragen (RegisterNr. VR 40753 AG Traunstein).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung alter Sitten und Gebräuche, insbesondere durch Ausübung alter Volks- und Trachtentänze, Erhaltung, Pflege und Förderung der Gebirgstracht, des Brauchtums, der Volksmusik, des Laienspiels sowie der heimischen Mundart (Heimatspflege / Kultur).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich beim Vorstand einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

C. Organe

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) der Ausschuss (§ 8)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung.

§ 8 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) erster und zweiter Kassier
 - c) erster und zweiter Schriftführer
 - d) Beisitzer
 - e) die Vertreter der SachbereicheDie Sachbereiche werden vom Ausschuss festgelegt.
Der Ausschuss kann bei besonderen Anlässen vom Vorstand erweitert werden.
- (2) Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Unterstützung des Vorstands bei der Vereinsarbeit
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Anliegen der Sachbereiche
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 9 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und alle Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung (per Akklamation) gewählt.
Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
Abweichend hiervon werden Vorplattler und Dirndlvertreterin vorab von den aktiven Plattlern und Dirndl'n gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bzw. ab dem Jahr 2020 drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Organträger bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stichwahl erfolgt nur bei Stimmengleichheit.

§ 10

Beschlussfassung von Vorstand und Ausschuss

- (1) Vorstand und Ausschuss treten bei Bedarf nach Einladung des ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von einem Monat stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
 - c) Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 4 Abs. 3)
 - g) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderungen, Mitgliedsbeitrag und Auflösung.
- (2) Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (3) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner zwei Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Bekanntgabe in der Chiemgau-Zeitung, einberufen. Dabei ist Datum, Ort und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung derartiger Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sind auch Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Person des Versammlungsleiters und des

Protokollführers, Tagesordnung, Art der Abstimmung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Dies gilt auch dann, wenn der Vereinszweck geändert wird.

D. Sonstiges

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit zwei Kassenprüfer.

Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je hälftig an die Gemeinden Breitbrunn a. Chiemsee und Gstadt a. Chiemsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Beschlussfassung / Wirksamkeit der Satzung

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12.01.2019 ordnungsgemäß beschlossen.

Die Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Breitbrunn am Chiemsee, den 14.01.2019